

# GESETZBLATT

# der Deutschen Demokratischen Republik

1973	Berlin, den 27. Februar 1973	Teil I Nr. 8
Tag 14.2.73	Inhalt  Bekanntmachung	Seite
19.1. 73	Anordnung überdas Statutder Bauakademie der DeutschenDemokratischen Rep blik '	ou- 89
24.1.73	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen	93

## Bekanntmachung vom 14. Februar 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

Beschluß vom 12. Mai 1966 über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBl. II Nr. 67 S. 421),

Beschluß vom 11. März 1969 zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBl. II Nr. 26 S. 169).

Berlin, den 14. Februar 1973

### Der Leiter des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t Staatssekretär

## Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Januar 1973

Stellung und Aufgaben

### § 1 Stellung

- (1) Die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Bauakademie genannt) ist die zentrale Forschungseinrichtung des Bauwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersteht dem Ministerium für Bauwesen. Die Bauakademie erfüllt ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Bauakademie wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. In seiner Tätigkeit ist der Präsident dem Minister für Bauwesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Aufgaben der Bauakademie werden in ihren Instituten und weiteren Einrichtungen gelöst.
- (4) Der Bauakademie gehören Mitglieder an, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbringen und aktiv im Plenum der Bauakademie und ihren Sektionen mitarbeiten.

#### Aufgaben

§ 2

(1) Als sozialistische Forschungsakademie hat die Bauakademie den gesellschaftlichen Auftrag, einen wesentlichen Beitrag für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts zu leisten und an der Entwicklung und Verwirklichung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik im Bauwesen mitzuwirken.

- (2) Die Bauakademie erarbeitet auf der Grundlage des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens den wissenschaftlichen Vorlauf auf entscheidenden Gebieten der weiteren Industrialisierung und des leichten ökonomischen Bauens sowie für den sozialistischen Städtebau und die Architektur und löst Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung von Erzeugnissen und Verfahren.
  - (3) Die Bauakademie
- erarbeitet Analysen und Prognosen und auf dieser Grundlage sowie ausgehend von neuen wissenschaftlich-techni-
- sehen Erkenntnissen Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen für die langfristige Planung;
- ist f\u00fcr die Leitung, Planung und Koordinierung der Grundlagen- und angewandten Forschung auf ausgew\u00e4hlten Gebieten im Bauwesen verantwortlich;
- hat entscheidende Forschungsvorhaben verantwortlich vorzubereiten, zu leiten und durchzuführen sowie an den von WB, Kombinaten und Betrieben geleiteten Forschungsvorhaben mitzuwirken.
- (4) Die Bauakademie entwickelt eine enge sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit Neuerern und Rationalisatoren der Produktion, mit Bauschaffenden und Wissenschaftlern der WB, Kombinate und Betriebe, der staatlichen Organe, der Hochschulen, Universitäten und anderer Akademien und gestaltet und fördert das wissenschaftliche Leben im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Die Bauakademie arbeitet eng mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Kammer der Technik und dem Bund der Architekten der DDR, zusammen.
- (6) Die Bauakademie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten und organisiert zielstrebig die Erfüllung der sich aus der zunehmenden sozialistischen Integration für sie ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen. Sie arbeitet in internationalen Fachverbänden und Organisationen mit.
- (7) Die Bauakademie sichert durch die dem Sozialismus eigenen Formen des Zusammenschlusses der Wissenschaft mit der Produktion eine hohe Effektivität und Praxiswirksamkeit ihrer Forschung und Entwicklung. Sie trägt mit ihren Arbeitsergebnissen und deren schnellen Überleitung in die Praxis zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung der Materialökonomie, Senkung der Kosten, Verkürzung der Bauzeiten sowie zur Verbesserung der Qualität im Bauwesen bei.

# **LBLUiifemtEirtlisit**

P: t, 1? - 17--17